

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) weist Medienberichten zur Folge erhebliche strukturelle Missstände bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) auf. Insider berichteten davon, dass interne Berichte und eigene Recherchen zu dem Ergebnis gelangen, dass die Prüfeffizienz der FKS schon seit Jahren intern als gering bewertet werde. Prüfungen sollen danach bestimmt werden, dass möglichst viele Personenkontrollen und Geschäftsunterlagen für die Zielerreichung erfasst werden mit einem möglichst geringen Aufwand an Ressourcen. Darüber hinaus sei das Personal der FKS aufgrund seiner Ausbildung nicht auf die tatsächlichen Einsätze zugeschnitten und die Gesamtausstattung der FKS halte nicht mit der organisierten Kriminalität mit. Auch der Bundesrechnungshof habe in der Vergangenheit deutliche Kritik an der Aufstellung der FKS und insbesondere an der Zielvorgabe des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) von 55 000 Arbeitgeberprüfungen pro Jahr geäußert. Die Reduktion der Tätigkeit auf die reine Anzahl von Prüfungen führe zu Fehlanreizen. Die Prüfungen seien oberflächlich und offenbar gezielt so ausgewählt, dass das Risiko Verstöße zu finden, gering sei. Einziges Ziel sei die Erreichung der Vorgaben des BMF. In dem Bericht für 2019 heißt es: „Alibiprüfungen der FKS sind unwirtschaftlich. Werden bewusst Arbeitgeber geprüft, die ein geringes Risiko für Schwarzarbeit aufweisen, belastet man verstärkt rechtstreuere Unternehmer.“ Alles dies hat nun Eingang gefunden in eine kleine Anfrage u. a. der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drs. 19/21103). Diese besteht immerhin aus 39 Fragen, mithin ein durchaus detaillierter Fragenkanon, in dem es in Frage 5 lautet: „Wie viele ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Telekom, der Deutschen Post und des Deutschen Wetterdienstes arbeiten derzeit (Stand: 10. Juli 2020) bei der FKS?“ Auf die Beantwortung der Fragen durch die Bundesregierung darf mit Spannung gewartet werden.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **BFH: Keine Grunderwerbsteuer für den Erwerb von Zubehör; Bestimmtheit des gesetzlichen Richters**

1. Der Erwerb von Zubehör unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer. Ein darauf entfallendes Entgelt gehört nicht zur Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer.
2. Für die Beurteilung, ob Gegenstände Zubehör darstellen, ist die zivilrechtliche Rechtsprechung maßgebend. Die Gegenstände müssen dazu bestimmt sein, dauerhaft dem wirtschaftlichen Zweck des Grundstücks zu dienen. Es ist Aufgabe des Tatrichters, diese Zweckbestimmung festzustellen.
3. Eine unzureichende Einführung der ehrenamtlichen Richter in den Sach- und Streitstand kann einen Verstoß gegen den gesetzlichen Richter begründen, wenn einer der ehrenamtlichen Richter in der mündlichen Verhandlung deutliche Anzeichen dafür zeigt, dass er der Verhandlung physisch oder psychisch nicht folgen kann.
4. Die Zuteilung von Streitsachen verletzt nicht den gesetzlichen Richter, wenn sowohl der gerichtsinterne Geschäftsverteilungsplan als auch der Geschäftsverteilungsplan des zuständigen Senats keine Lücken oder Unbestimmtheiten hinsichtlich der Verfahrenszuteilung aufweisen und kein vermeidbarer gerichtsinthener Anwendungsspielraum besteht, der die Gefahr manipulativen Eingreifens durch die mit der Zuteilung befassten Gerichtspersonen begründet.

**BFH**, Beschluss vom 3.6.2020 – II B 54/19  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-1750-1**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Vorsteuerabzug für die Badrenovierung eines an den Arbeitgeber vermieteten Home-Office**

1. Bei Aufwendungen zur Renovierung eines an den Arbeitgeber vermieteten Home-Office besteht der für den Vorsteuerabzug erforderliche direkte und unmittelbare Zusammenhang mit den Vermietungsumsätzen, soweit das Home-Office beruflich genutzt wird.
2. Im Falle einer Bürotätigkeit kann sich die berufliche Nutzung des Home-Office auch auf einen Sanitärraum erstrecken, nicht jedoch auf ein mit Dusche und Badewanne ausgestattetes Badezimmer.

**BFH**, Urteil vom 7.5.2020 – V R 1/18  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-1750-2**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Keine Masseverbindlichkeit bei vorläufiger Eigenverwaltung**

Der Umsatzsteueranspruch für einen Besteuerungszeitraum, in dem der Unternehmer einem Eröffnungsverfahren mit vorläufiger Eigenverwaltung nach § 270a InsO unterliegt, ist weder nach § 55 Abs. 2 InsO noch nach § 55 Abs. 4 InsO eine Masseverbindlichkeit; auch eine analoge Anwendung dieser Vorschriften kommt nicht in Betracht (Anschluss an BGH vom 22.11.2018 – IX ZR 167/16, BGHZ 220, 243).

**BFH**, Beschluss vom 7.5.2020 – V R 14/19  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-1750-3**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Keine Steuerermäßigungen nach § 35a EStG bei Anwendung des gesonderten Steuerarfs für Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Die gemäß § 32d Abs. 3 und 4 EStG veranlagte und dem gesonderten Tarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegende Einkommensteuer kann nicht nach § 35a EStG ermäßigt werden.

**BFH**, Beschluss vom 28.4.2020 – VI R 54/17  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-1750-4**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Pfändung der Corona-Soforthilfe ist unzulässig**

1. NV: Bei der Corona-Soforthilfe handelt es sich aufgrund ihrer Zweckbindung um eine nach § 851 Abs. 1 ZPO i.V. m. § 399 Alternative 1 BGB regelmäßig nicht pfändbare Forderung.
2. NV: Eine Beschwerde gegen die Ablehnung der AdV durch das FG ist nicht statthaft, weil unmittelbar beim BFH ein Antrag auf AdV gestellt werden kann.

**BFH**, Beschluss vom 9.7.2020 – VII S 23/20 (AdV)  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-1750-5**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Anforderungen an die zur Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug erforderliche Rechnung**

NV: Mit einer Rechnung, die keine ausreichende Leistungsbeschreibung enthält, kann ein möglicherweise bestehendes Recht auf Vorsteuerabzug nicht ausgeübt werden.

**BFH**, Beschluss vom 18.5.2020 – XI B 105/19  
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2020-1750-6**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)